

# Statistik der Baufertigstellungen 2011

## Metadaten

---

*[www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)*



# Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>1. Administrative Informationen .....</b>	<b>4</b>
1.1 Statistik .....	4
1.2 aktuelles Erhebungsjahr .....	4
1.3 EVAS (5-Steller).....	4
1.4 Ansprechpartner.....	4
<b>2. Allgemeine Informationen.....</b>	<b>4</b>
2.1 Ziel der Statistik.....	4
2.2 Rechtsgrundlagen .....	4
2.3 Typ der Statistik .....	5
2.4 Art der Statistik.....	5
2.5 Regionale Ebene.....	5
2.6 Berichtskreis .....	6
2.7 Berichtsweg .....	6
2.8 Auskunftgebende/Befragungseinheit.....	6
2.9 Periodizität .....	6
2.10 Erste Erhebungsdurchführung.....	6
2.11 Merkmalsträger .....	6
<b>3. Methodik.....</b>	<b>6</b>
3.1 Methodische Änderungen .....	6
3.2 Amtliche Klassifikationen.....	7
<b>4. Anlagen .....</b>	<b>7</b>

## **1. Administrative Informationen**

### **1.1 Statistik**

Baufertigstellungsstatistik

### **1.2 aktuelles Erhebungsjahr**

2011

### **1.3 EVAS (5-Steller)**

31121

### **1.4 Ansprechpartner**

Ronald Münzberg

Telefon: 0361 - 37 84 111

Fax: 0361 - 37 84 697

E-Mail: [ronald.muenzberg@statistik.thueringen.de](mailto:ronald.muenzberg@statistik.thueringen.de)

Thomas May

Telefon: 0361 - 37 84 680

Fax: 0361 - 37 84 697

E-Mail: [thomas.may@statistik.thueringen.de](mailto:thomas.may@statistik.thueringen.de)

## **2. Allgemeine Informationen**

### **2.1 Ziel der Statistik**

Erfassung von genehmigungspflichtigen und ihnen gleichgestellter Baumaßnahmen im Hochbau, bei denen Wohn- oder Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Es werden die Zu- und Abgänge zur Bausubstanz charakterisiert. Es werden u. a. Angaben über Gebäude, Rauminhalt, Wohnungen, Wohnräume, Wohn- bzw. Nutzfläche, veranschlagte Kosten und Bauherrengruppen ermittelt.

Die Ergebnisse der Baufertigstellungsstatistik dienen beispielsweise konjunkturellen und wohnungspolitischen Betrachtungen und werden in der Bau- und Wohnungswirtschaft sowie der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung verwendet.

### **2.2 Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565).

*Erhebungsjahre 1953 - 1955*

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Bautätigkeit und der Wohnraumvergaben vom 24. März 1953 (BGBl. I S. 78).

#### *Erhebungsjahre 1956 - 1959*

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Bautätigkeit vom 03. Oktober 1956 (BAnz. vom 09.10.1956).

#### *Erhebungsjahre 1960 - 1978*

Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit (BauStatG) vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 704).

#### *Erhebungsjahre 1979 - 1994:*

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118).

#### *Erhebungsjahre 1995 - 1996:*

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S.1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1184, 1798).

#### *Erhebungsjahre 1997 - 1998:*

Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1184, 1798) und Artikel 12 der Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistikänderungsverordnung - StatÄndV) vom 20. November 1996 (BGBl. I, S. 1804).

#### *ab Erhebungsjahr 1999:*

Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869).

Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung), (BGBl. I 1957, 1719). Neugefasst durch die Bekanntmachung vom 12.10.1990, 2178; zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007, (BGBl. I 2614).

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

### **2.3 Typ der Statistik**

Totalerhebung - ohne Bagatellbauten im Nichtwohnbau -

### **2.4 Art der Statistik**

Bundesstatistik

### **2.5 Regionale Ebene**

„Tiefste regionale Ebene“ ist die Gemeinde bzw. der Gemeindeteil.

## **2.6 Berichtskreis**

Bauaufsichtsbehörden und Bauherren

## **2.7 Berichtsweg**

Bei Erteilung einer Baugenehmigung (im Sinne aller statistisch nachzuweisenden Baumaßnahmen) im Hochbau ist für das betreffende Gebäude der Erhebungsbogen „Baugenehmigung“ vom Auskunftspflichtigen (Bauaufsichtsbehörde bzw. Bauherr) auszufüllen und dem zuständigen Statistischen Landesamt zuzuleiten. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird auf dem Erhebungsbogen „Baufertigstellung“ auf demselben Berichtsweg die Fertigstellung der Baumaßnahme gemeldet. Alle Einzelheiten zum Berichtsweg werden in den jeweiligen Bundesländern festgelegt.

## **2.8 Auskunftgebende/Befragungseinheit**

Auskunftgebende: Bauherren und Bauaufsichtsbehörden

Befragungseinheit:

- Genehmigungspflichtige oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen im Hochbau, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird.
- Hochbauten, die ohne die erforderlichen Baugenehmigungen oder Teilbaugenehmigungen errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind - soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis haben – ebenfalls einzubeziehen.

## **2.9 Periodizität**

Die Statistik der Baufertigstellungen wird jährlich erhoben. Die Fragebögen gehen bei den Statistischen Landesämtern fortlaufend ein.

## **2.10 Erste Erhebungsdurchführung**

ab 1949 - in den alten Bundesländern

ab 1991 - in den neuen Bundesländern (Die Erfassung der ersten zwei Jahre kann z. T. unvollständig sein, da die Bauaufsichtsbehörden erst gegründet wurden.)

ab 1995 - Mikrodaten im FDZ verfügbar

## **2.11 Merkmalsträger**

Gebäude, welches neu errichtet wird bzw. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden.

# **3. Methodik**

## **3.1 Methodische Änderungen**

2010 - Erweiterung des Erhebungsprogramms um folgende Merkmale:

- EF 52 - Neuer Baustoff
- EF 53 - Primäre Heizenergie
- EF 54 - Sekundäre Heizenergie

### **3.2 Amtliche Klassifikationen**

- Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (regionale Gliederung nach Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde)
- Signierschlüssel für Nichtwohngebäude

## **4. Anlagen**

- Erhebungsvordruck
- Merkmalsdefinitionen
- Datensatzbeschreibung
- Klassifikation - Signierschlüssel für Nichtwohngebäude
- Qualitätsbericht





## **Statistik der Baufertigstellungen**

Merkmalsdefinitionen

[www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)

- **EF 2u1: Land**

Gliederung nach Bundesländern:

- 01 Schleswig-Holstein
- 02 Hamburg
- 03 Niedersachsen
- 04 Bremen
- 05 Nordrhein-Westfalen
- 06 Hessen
- 07 Rheinland-Pfalz
- 08 Baden-Württemberg
- 09 Bayern
- 10 Saarland
- 11 Berlin
- 12 Brandenburg
- 13 Mecklenburg-Vorpommern
- 14 Sachsen
- 15 Sachsen-Anhalt
- 16 Thüringen

- **EF 2u2: Regierungsbezirk**

Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen werden in Regierungsbezirke unterteilt.

In Rheinland-Pfalz erfolgte die Untergliederung nach Regierungsbezirken bis zum Jahr 1999, in Sachsen-Anhalt bis 2003 und in Niedersachsen bis 2004.

Nach wie vor werden jedoch hier die ehemaligen Regierungsbezirke verschlüsselt.

Berlin ist nicht in Regierungsbezirke untergliedert. An dieser Stelle kann jedoch bis zum Jahr 2006 nach Berlin-Ost und Berlin-West unterschieden werden.

Die Nummer des Regierungsbezirkes ist ebenso wie der Länderschlüssel, die Kreis- und Gemeindenummern Bestandteil des Amtlichen Gemeindegchlüssels.

- **EF 2u3: Kreis**

Der Kreisschlüssel ist ebenso, wie die Schlüssel der Länder, der Regierungsbezirke und der Gemeinden Bestandteil des Amtlichen Gemeindegchlüssels.

- **EF 2u4: Gemeinde**

Die Nummern der Gemeinden sind Bestandteil des Amtlichen Gemeindeschlüssels und nur in Verbindung mit der Landeskenennung, dem Regierungsbezirk und der Kreisnummer zu verwenden.

- **EF 2u5: Gemeindeteil**

In einigen Bundesländern werden die Gemeinden zusätzlich in Gemeindeteile untergliedert und mit einem dreistelligen Schlüssel gekennzeichnet ausgewiesen. Diese Gliederung ist nicht Bestandteil des achtstelligen Amtlichen Gemeindeschlüssels.

- **EF 3: Baurechtliches Verfahren**

Zur Vereinfachung der Bauabwicklung gibt es die Möglichkeit des genehmigungsfreien Bauverfahrens. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden die Bauordnungen der Bundesländer. Die Regelungen variieren von Bundesland zu Bundesland. Entsprechend gibt es für diesen Punkt keine einheitlichen Ausprägungen.

Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen der Bundesländer sowie die hierauf beruhenden Ausprägungen aufgeführt:

- **Schleswig-Holstein:** Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht
- **Hamburg:** Hamburgisches Wohnungsbauerleichterungsgesetz (vereinfachtes Verfahren) und Hamburgische Bauanzeigenverordnung (Genehmigungsfreistellung)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht
- **Niedersachsen:** Niedersächsische Bauordnung (NBauO)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht
- **Bremen:** Bremische Landesbauordnung (BremLBO)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht
- **Nordrhein-Westfalen** Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht
- **Hessen** Hessische Bauordnung (HBO)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung

- 2 = Genehmigungspflicht
- Rheinland-Pfalz** Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)  
Ausprägungen:  
1 = genehmigungspflichtiges Bauvorhaben mit Baurechtsverfahren  
2 = genehmigungspflichtiges Bauvorhaben ohne Baurechtsverfahren
- Baden-Württemberg** Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)  
Ausprägungen:  
1 = Kenntnissgabeverfahren  
2 = Baugenehmigung mit Schlussabnahme  
3 = Baugenehmigung ohne Schlussabnahme  
4 = Sonderbauträger mit Schlussabnahme  
5 = Sonderbauträger Kenntnissgabeverfahren  
6 = Sonderbauträger ohne Schlussabnahme
- Bayern** Bayerische Bauordnung (BayBO)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht  
9 = Sonderbauträger
- Saarland** Bauordnung für das Saarland (LBO)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht
- Berlin** Bauordnung für Berlin (BauO Bln)  
Ausprägungen:  
1 = vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren BauOBln oder Genehmigungsfreistellung nach Siebentes Gesetz zur Änderung der BauOBln  
2 = Genehmigungsverfahren nach Bauordnung für Berlin  
3 = zustimmungsbedürftige Bauvorhaben im Hochbau
- Brandenburg** Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht
- Mecklenburg-Vorpommern** Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht  
3 = Sonderbauträger genehmigungspflichtig
- Sachsen** Sächsische Bauordnung (SächsBO)  
Ausprägungen:  
1 = Genehmigungsfreistellung  
2 = Genehmigungspflicht  
3 = doppelte Baugenehmigung  
4 = Sonderbauträger
- Sachsen-Anhalt** Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)  
Ausprägungen:

- 2 = genehmigungspflichtiges Bauvorhaben
- 3 = zustimmungsbedürftiges Bauvorhaben von höheren Bauaufsichtsbehörden
- 4 = zustimmungsbedürftiges Bauvorhaben nach Bundesimmissionsschutzgesetz
- 7 = „Altfälle“ (Bauvorhaben, die vor 2000 in Statistik erfasst wurden)
- 9 = Bauvorhaben nach landesinternen Verfahrensvorschriften

**- Thüringen**

Thüringer Bauordnung (ThürBO)

Ausprägungen:

- 1 = Genehmigungsfreistellung
- 2 = Genehmigungspflicht

○ **EF 4: Gemeindegrößenklassen**

Hier erfolgt eine Gliederung der Gemeinden nach der Anzahl ihrer Einwohner.

Ausprägungen:

- 1 Gemeinden mit bis unter 2 000 Einwohnern
- 2 Gemeinden von 2 000 bis unter 5 000 Einwohnern
- 3 Gemeinden von 5 000 bis unter 20 000 Einwohnern
- 4 Gemeinden von 20 000 bis unter 50 000 Einwohnern
- 5 Gemeinden von 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern
- 6 Gemeinden von 100 000 bis unter 500 000 Einwohnern
- 7 Gemeinden von 500 000 oder mehr Einwohnern

○ **EF 5: Kreisangehörige Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern**

Ausprägungen:

- @ oder „0“ nein
- 1 Ja

○ **EF 6: Berichtszeitraum der Baugenehmigung**

Bei dem Zeitpunkt der Baugenehmigung unterscheidet man das tatsächliche Datum der Baugenehmigung sowie das Datum, an dem die Baugenehmigung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr der Baugenehmigung angezeigt, in dem die Baugenehmigung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde.

○ **EF 7: Datum der Baugenehmigung**

Bei dem Zeitpunkt der Baugenehmigung unterscheidet man das tatsächliche Datum der Baugenehmigung sowie das Datum, an dem die Baugenehmigung an die Statisti-

schen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr angegeben, in dem die Baugenehmigung erteilt wurde.

○ **EF 8: Berichtszeitraum der Baufertigstellung (Bezugsfertigstellung)**

Bei dem Zeitpunkt der Baufertigstellung unterscheidet man das Datum, an dem das Bauvorhaben fertig gestellt wurde sowie das Datum an dem die Baufertigstellung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr der Baufertigstellung angezeigt, in dem die Baufertigstellung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde.

○ **EF 9: Datum der Baufertigstellung (Bezugsfertigstellung)**

Bei dem Zeitpunkt der Baufertigstellung unterscheidet man das tatsächliche Datum der Baufertigstellung sowie das Datum, an dem die Baufertigstellung an die Statistischen Ämter gemeldet wurde. Diese beiden Angaben können, müssen aber nicht differieren.

In diesem Erfassungsfeld werden der Monat und das Jahr angegeben, in dem das Bauvorhaben tatsächlich fertig gestellt wurde.

○ **EF 10: Bauherr**

Der Bauherr ist der rechtlich und wirtschaftlich verantwortliche Auftraggeber bei der Durchführung von Bauvorhaben.

Als Bauherr gilt, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben vorbereitet oder ausführt oder vorbereiten oder ausführen lässt. Er kann sowohl eine natürliche Person, als auch eine juristische Person sein.

Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den Zeitpunkt der Baugenehmigung.

Ausprägungen:

1 Öffentlicher Bauherr

Als öffentliche Bauherren gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

## 2 Wohnungsunternehmen

Zu den Wohnungsunternehmen zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

## 3 Immobilienfonds

Immobilienfonds sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilsscheinen hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden.

Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherr anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt.

Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch, mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

## 4 Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei

## 5 Produzierendes Gewerbe

## 6 Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung

## 7 Privater Haushalt

Private Haushalte sind alle natürliche Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist für die Zuordnung entscheidend, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrngemeinschaften gelten als private Haushalte.

## 8 Organisation ohne Erwerbszweck

Organisationen ohne Erwerbszweck sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören u. a. Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative

Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

○ **EF 11: Art des Gebäudes**

Die Gebäude werden unterschieden nach Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Die Gebäudearten sind in der „Systematik der Bauwerke“ (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) aufgeführt.

Ausprägungen:

1 Wohngebäude ohne Eigentumswohnungen

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte - gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Nutzfläche nach DIN 277 - Wohnzwecken dienen. Hierzu rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Eigentumswohnungen sind Wohnungen, an denen Wohneigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes begründet worden ist oder werden soll.

2 Wohngebäude mit Eigentumswohnungen

3 Wohnheime

Wohnheime sind Wohngebäude, in denen bestimmte Personen gemeinschaftlich wohnen. Sie dienen primär dem Wohnen, können sowohl Wohnungen als auch sonstige Wohneinheiten enthalten und besitzen Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftswohnräume).

0 Nichtwohngebäude

Siehe EF 12

○ **EF 12: Art des Nichtwohngebäudes**

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (zu mehr als der Hälfte der Nutzfläche nach DIN 277) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, Hotels, Betriebsgebäude usw.

Die Arten der Nichtwohngebäude sind in der „Systematik der Bauwerke“ (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) aufgeführt.



○ **EF 13: Haustyp des neu errichteten Wohngebäudes**

Ausprägungen:

1 Einzelhaus

Ein Einzelhaus ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

2 Doppelhaushälfte

Ein Doppelhaus besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

3 gereihtes Haus

Ein gereihtes Haus (Reihenhaus) ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Wohngebäuden gleichen Typs (Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus) aneinander gebaut ist. Die einzelnen Gebäude können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein.

Entscheidend für die Zuordnung ist die Begrenzung dieser Gebäude durch die Baugrundstücke, d.h. eine Gebäudeteilseite muss unmittelbar auf der Grundstücksgrenze liegen.

Bei Gebäuden ohne separaten Garagenteil bilden die Gebäudegrenzen beidseitig die Grundstücksgrenzen.

Die Reiheneckhäuser zählen ebenfalls zu den gereihten Häusern.

4 sonstiger Haustyp

0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

○ **EF 14: Überwiegend verwendeter Baustoff des neu errichteten Gebäudes**

Überwiegend verwendeter Baustoff ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet. Zu den Ziegeln rechnen dabei alle gebrannten Mauersteine, während Kalksand-, Bims- sowie Gasbetonsteine u.a. zu den sonstigen Mauersteinen zählen.

Ausprägungen:

1 Stahl

2 Stahlbeton

3 Ziegel

- 4 sonstiger Mauerstein
- 5 Holz
- 6 Sonstiges
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

○ **EF 15: Art der Beheizung des neu errichteten Gebäudes**

Ausprägungen:

- 1 Fernheizung  
Fernheizung liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.
- 2 Blockheizung  
Blockheizung liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.
- 3 Zentralheizung  
Zentralheizung liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.
- 4 Etagenheizung  
Etagenheizung ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.
- 5 Einzelraumheizung
- 6 keine Heizung
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

○ **EF 16: Vorwiegende Heizenergie des neu errichteten Gebäudes**

Unter vorwiegender Heizenergie wird die Heizenergie verstanden, die gemessen an der Gesamtleistung für das Gebäude überwiegt.

Ausprägungen:

- 1 Koks/ Kohle
- 2 Öl
- 3 Gas
- 4 Strom
- 5 Fernwärme  
Liegt Fernheizung vor, muss immer Fernwärme angegeben werden.

- 6 Wärmepumpe  
Bei Einsatz einer Wärmepumpe zur vorwiegenden Beheizung ist diese Position angegeben, gleichgültig, ob der Betrieb der Wärmepumpe mit Öl, Gas oder Strom erfolgt. Dies gilt für monovalente als auch bivalente Anlagen, bei denen i.d.R. bezogen auf die Gesamtbetriebszeit die Wärmeerzeugung durch die Wärmepumpe überwiegt.
- 7 Solarenergie  
Überwiegende Beheizung mit Solarenergie liegt nur dann vor, wenn die z.B. mittels eines Solarkollektors gesammelte Wärme ohne weitere Anhebung des Temperaturniveaus durch eine Wärmepumpe direkt zur vorwiegenden Beheizung genutzt wird.
- 8 Sonstige  
Unter sonstiger Heizenergie werden Brennstoffe, wie z.B. Holz, Papier, aber auch Biomasse bzw. Biogas verstanden.
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 = 3)

- **EF 17: Art der Bautätigkeit**

Ausprägungen:

- 1 Errichtung eines neuen Gebäudes in konventioneller Bauart  
Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.
- 2 Errichtung eines neuen Gebäudes in Fertigteilbauweise  
Unter Fertigteilbauweise wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z.B. großformatige Wandtafeln, für Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können.  
Hierbei ist notwendig, dass der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung

„überwiegend“ sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Keller-geschosse mit zu berücksichtigen.

### 3 Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

In diesen Fällen wird nicht nur der Zustand der Gebäude nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) ermittelt.

#### ○ **EF 18: Änderung des Nutzungsschwerpunktes**

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden wird hier angegeben, ob sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

Ausprägungen:

- 1 ja
- 2 nein
- 0 keine Angabe (wenn EF 17 ≠ 3)

#### ○ **EF 19: Abgangsbogen bei Nutzungsänderung**

Wenn bei der Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude angegeben wird, dass eine Änderung des Nutzungsschwerpunktes vorliegt, wird hier angegeben, ob ein Abgangsbogen an die amtliche Statistik ausgefüllt wurde.

Ausprägungen:

- 1 ja
- 2 nein
- 0 keine Angabe (wenn EF 18 ≠ 1)

#### ○ **EF 20: Abgangsbogen bei Wiederaufbau**

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau oder Wiederherstellung eines Gebäudes eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bzw. Gebäudeteiles wird hier angegeben, ob ein Abgangsbogen für das alte Gebäude abgegeben wurde.

Ausprägungen:

- 1 ja
- 2 nein
- 0 keine Angabe

- **EF 21: Rauminhalt in Kubikmetern (m³)**

Der Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d.h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe. Es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion. Zur überbauten Fläche rechnen auch die Außenmauern. Die Höhe bemisst sich von der Unterfläche der Konstruktion, die den Fußboden des untersten Geschosses trägt, bis zur Oberfläche des Daches. Fundamente, besondere Konstruktionen u. ä. bleiben ebenso unberücksichtigt wie konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge, Profilierungen und untergeordnete Bauteile (z.B. Außentreppen, Eingangsüberdachungen, Dachgauben usw.).

Der Rauminhalt von nicht allseitig in voller Höhe umschlossenen, jedoch überdeckten Bauwerken bzw. Teilen von Bauwerken (z.B. Lagerhallen, offene Eingangshallen usw.) wird in entsprechender Weise berechnet. Zu Einzelheiten der Berechnung des Rauminhalts siehe DIN 277, Bl. 1 in der jeweils gültigen Fassung.

- **EF 22: Zahl der Vollgeschosse**

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Abs. 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten in der Regel nicht als Vollgeschosse.

- **EF 23 bis EF 35: Bei allen Baumaßnahmen – neuer Zustand**

- **EF 36 bis EF 48: Nur bei Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude**

- **EF 23/EF 36: Nutzfläche in Quadratmetern (m²)**

Als Nutzfläche bezeichnet man anrechenbare Flächen in Gebäuden oder Bauteilen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (deshalb eigentlich: Nutzfläche ohne Wohnfläche). Bei Nichtwohngebäuden ist die Nutzfläche derjenige Teil der Nettogrundrissfläche, welcher der Zweckbestimmung und Nutzung des Bauwerks dient. Die Nettogrundrissfläche ist die nutzbare Fläche zwischen den begrenzenden Bauteilen, ohne die Konstruktionsfläche. Die Funktions- und die Verkehrsfläche sind ebenfalls Teil der Nettogrundrissfläche, rechnen aber nicht zur Nutzfläche.

Die Nutzfläche gliedert sich in die Haupt- und die Nebennutzflächen. Typische Hauptnutzflächen können je nach der Zweckbestimmung des Bauwerks sein: Werkhallen, Werkstätten, Labors, Viehställe, Gewächshäuser, Büro-, Lager- und Verkaufsräume, Klassenräume, Hörsäle, Sporthallen, Ausstellungsräume, Praxis-

räume, Speisesäle, Pausenräume usw. Zu den Nebennutzflächen zählen unter anderem Toiletten, Umkleieräume, Garagen und dergleichen.

Die Nutzfläche berechnet sich aus den lichten Fertigmaßen in Höhe des Fußbodens ohne Berücksichtigung von Fußleisten u.Ä.. Anrechenbar sind auch die Flächen von versetzbaren Bauteilen, freiliegenden Rohren und Leitungen, nicht aber die Grundflächen von Tür- und Fensteröffnungen, Nischen usw. (siehe hierzu DIN 277, Bl. 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nicht einbezogen werden die Flächen der begrenzenden Bauteile (Wände) sowie von Stützen, Pfeilern, Säulen und dergleichen, die sich innerhalb der Nettogrundrissfläche befinden (Konstruktionsflächen).

Ferner bleiben Funktions- und Verkehrsflächen unberücksichtigt. Funktionsflächen sind die Flächen für betriebstechnische Anlagen (Anlagen zur Abwasseraufbereitung und Wasserversorgung, Heizung, Lüftung, Klimatisierung, Stromerzeugungsanlagen, fernmeldetechnische Anlagen, Aufzugs- und Förderanlagen usw.). Zu den Verkehrsflächen rechnen alle Flächen, die der Verkehrserschließung oder -sicherung dienen (Treppenträume, Gänge, Flure, Rampen usw.).

Bei Nichtwohngebäuden, die auch Wohnungen enthalten, rechnen die Flächen innerhalb der Wohnungen und die Flächen von Einzelzimmern außerhalb von Wohnungen nicht zur Nutzfläche, sondern zur Wohnfläche.

- **EF 24/EF 37: Wohnfläche der Wohnungen in Quadratmetern (m<sup>2</sup>)**

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Wohnflächenverordnung – WoFIV vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z.B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

Nicht gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z.B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

Voll berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumtei-

len mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

- **EF 25/EF 38: Wohnfläche der sonstigen Wohneinheiten in Quadratmetern (m<sup>2</sup>)**

Eine Wohneinheit ist die Zusammenfassung von nach außen abgeschlossenen einzelnen oder zusammenhängenden Räumen in Wohn- und Nichtwohngebäuden, die ausschließlich oder überwiegend der wohnlichen Unterbringung dienen oder vorübergehend oder zeitweise hierfür genutzt werden.

Alle Wohneinheiten, die nicht als Wohnung nach der o.a. Definition anzusehen sind, gelten als sonstige Wohneinheiten.

Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt analog EF24/37.

- **EF 26-32/ EF 39-45 Wohnungen (einschl. Küche) nach der Zahl der Räume**

Eine Wohnung ist die Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die nach außen abgeschlossen, zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, gleichgültig, ob die Räume in Wohngebäuden oder Nichtwohngebäuden liegen.

Einer der Räume muss stets eine Küche oder ein Raum mit fest installierter Kochgelegenheit (Kochnische/Kochschrank) sein. Zu einer Wohnung gehören ferner Wasserversorgung, Beheizbarkeit, Abguss und Toilette. Grundsätzlich hat eine Wohnung einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum.

Einfamilienhäuser zählen als eine Wohnung. Ebenso zählen Einzimmerappartements sowie Wochenend- und Ferienhäuser über 50 m<sup>2</sup>, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen, zu den Wohnungen.

EF 26/EF 39: Wohnungen mit einem Raum

EF 27/EF 40: Wohnungen mit zwei Räumen

EF 28/EF 41: Wohnungen mit drei Räumen

EF 29/EF 42: Wohnungen mit vier Räumen

EF 30/EF 43: Wohnungen mit fünf Räumen

EF 31/EF 44: Wohnungen mit sechs Räumen

EF 32/EF 45: Wohnungen mit sieben oder mehr Räumen

- **EF 33/EF 46: Zahl der Räume in Wohnungen mit sieben oder mehr Räumen**  
Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafzimmer mit 6 m<sup>2</sup> und mehr Wohnfläche. Nicht als Räume gelten Nebenräume wie Abstellräume, Speisekammern, Flure, Badezimmer, Toiletten sowie Kleinwohnräume unter 6 m<sup>2</sup>.
- **EF 34/EF 47: sonstige Wohneinheiten**  
Alle Wohneinheiten, die nicht als Wohnung anzusehen sind, gelten als sonstige Wohneinheiten.
- **EF 35/EF 48: Räume in sonstigen Wohneinheiten**  
Anzahl der Räume in sonstigen Wohneinheiten, die in den EF 34 bzw. 47 erfasst werden.
- **EF 49: Veranschlagte Kosten des Bauwerkes**  
Veranschlagte Baukosten des Bauwerkes sind die zum Zeitpunkt der Erstellung der Bauvorlagen veranschlagten Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 in der Neufassung vom Juni 1993 als Summe der Kostengruppen 300 und 400.  
Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistiken sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerkes sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzubeziehen. Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.
- **EF 52: Neuer Baustoff (Merkmal erstmalig 2010 erhoben)**  
Ausprägungen:
  - 1 Ziegel
  - 2 Kalksandstein
  - 3 Porenbeton
  - 4 Leichtbeton/Bims
  - 5 Stahl
  - 6 Stahlbeton
  - 7 Holz
  - 8 sonstiger Baustoff
  - 0 keine Angabe



○ **EF 53: Primäre Heizenergie (Merkmal erstmalig 2010 erhoben)**

Ausprägungen:

- 01 Passivhaus
- 02 Öl
- 03 Gas
- 04 Strom
- 05 Fernwärme
- 06 Geothermie
- 07 Umweltthermie (Luft/Wasser)
- 08 Solarthermie
- 09 Holz
- 10 Biogas
- 11 sonstige Biomasse
- 12 sonstige Heizenergie
- 00 keine Angabe

○ **EF 54: Sekundäre Heizenergie (Merkmal erstmalig 2010 erhoben)**

Ausprägungen:

- 13 Öl
- 14 Gas
- 15 Strom
- 16 Fernwärme
- 17 Geothermie
- 18 Umweltthermie (Luft/Wasser)
- 19 Solarthermie
- 20 Holz
- 21 Biogas
- 22 sonstige Biomasse
- 23 sonstige Heizenergie
- 00 keine Angabe

**Dokumentinformation:**

Stand: 12.11.2012

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter

Standort Erfurt

<b>Aufgabengebiet:</b>	Bautätigkeitsstatistik ab 2000 (ab 2010 - DSB erweitert sich um 5 Stellen - EF52, EF53, EF54)	<b>Blatt Nr.</b>	1 von 4
<b>Datensatz-Nr./ -Name:</b>	BAXXXX, BA2000	<b>Datensatz-Nr./ - name lt. Ersteller:</b>	entladenes Einzelmaterial
<b>Materialbezeichnung(en)</b>	für Genehmigungen für Fertigstellungen	<b>Stand:</b>	
<b>ggf. Sortierung:</b> (Archivmaterial)		<b>Bearbeiter:</b>	Tissen
<b>Bemerkungen:</b>		<b>Land:</b>	NDS
		<b>Berichtszeitraum:</b>	ab 2010
		<b>Satzformat:</b>	F
		<b>Satztyp 2):</b>	
		<b>Satzlänge in Bytes:</b>	335

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	- bis	Anzahl	allg.	Intern	
EF1	1	- 10	10	C	NOV10K00	Identifikations-Nr.: 000000001 - 999999999
EF2	11	- 21	11			Lage des Baugrundstücks
EF2U1	11	- 12	2	C	NOV02K00	Land: 01 - 16
EF2U2	13	- 15	1	C	NOV01K00	Regierungsbezirk: 0 - 9
EF2U3	14	- 15	2	C	NOV02K00	Kreis: 00 - 99
EF2U4	16	- 18	3	C	NOV03K00	Gemeinde: 000 - 999
EF2U5	19	- 21	3	C	NOV03K00	Gemeindeteil: 000 - 999
EF3	22		1	C	NOV01K00	Baurechtliches Verfahren 1 = ja 2 = nein 3-9 = landesinterner Schlüssel
EF4	23		1	C	NOV01K00	Gemeindegrößenklasse: 1 - 7
EF5	24		1	C	ALN	Kreisangehörige Gemeinden mit 20 000 u.m. Einwohnern: 1, @
EF6	25	- 30	6			Datum der Baugenehmigung - Berichtszeitraum
EF6U1	25	- 26	2	C	NOV02K00	Monat: 01 - 12
EF6U2	27	- 30	4	C	NOV04K00	Jahr: 0000 - 9999
EF7	31	- 36	6			Datum der Baugenehmigung
EF7U1	31	- 32	2	C	NOV02K00	Monat: 01 - 12
EF7U2	33	- 36	4	C	NOV04K00	Jahr: 0000 - 9999
EF8	37	- 42	6			Datum der Bezugsfertigstellung - Berichtszeitraum
EF8U1	37	- 38	2	C	NOV02K00	Monat: 01 - 12, 00
EF8U2	39	- 42	4	C	NOV04K00	Jahr: 0000 - 9999
EF9	43	- 48	6			Datum der Bezugsfertigstellung
EF9U1	43	- 44	2	C	NOV02K00	Monat: 01-12, 00
EF9U2	45	- 48	4	C	NOV04K00	Jahr: 0000 - 9999
EF10	49		1	C	NOV01K00	Bauherr 1 = Öffentlicher Bauherr  Unternehmen 2 = Wohnungsunternehmen 3 = Immobilienfonds  Sonstige Unternehmen 4 = Land- u. Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 5 = Produzierendes Gewerbe 6 = Handel, Kreditinstitute u. Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichten- übermittlung  7 = Privater Haushalt 8 = Organisation ohne Erwerbszweck

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma  
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt  
2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP-Beschreibung

<b>Aufgabengebiet:</b>	Bautätigkeitsstatistik ab 2000 (ab 2010 - DSB erweitert sich um 5 Stellen - EF52, EF53, EF54)	<b>Blatt Nr.</b>	2 von 4
<b>Datensatz-Nr./ -Name:</b>	BAXXXX, BA2000	<b>Datensatz-Nr./ - name lt. Ersteller:</b>	entladenes Einzelmaterial
<b>Materialbezeichnung(en)</b>	für Genehmigungen für Fertigstellungen	<b>Stand:</b>	
<b>ggf. Sortierung:</b> (Archivmaterial)		<b>Bearbeiter:</b>	Tissen
<b>Bemerkungen:</b>		<b>Land:</b>	NDS
		<b>Berichtszeitraum:</b>	ab 2010
		<b>Satzformat:</b>	F
		<b>Satztyp 2):</b>	
		<b>Satzlänge in Bytes:</b>	335

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen		Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	bis	Anzahl	allg. Intern	
EF11	50		1	C NOV01K00	Art des Gebäudes Wohngebäude (ohne Wohnheim) 1 = ohne Eigentumswohnungen 2 = mit Eigentumswohnungen 3 = Wohnheim 0 = Nichtwohngebäude
EF12	51	53	3	C NOV03K00	Art des Nichtwohngebäudes 110 - 999 = Verzeichnis der Nichtwohngebäude 000 = kein Nichtwohngebäude
EF13	54		1	C NOV01K00	Haustyp des Wohngebäudes 1 = Einzelhaus 2 = Doppelhaushälfte 3 = gereihtes Haus 4 = sonstiger Haustyp 0 = keine Angabe
EF14	55		1	C NOV01K00	Überwiegend verwendeter Baustoff 1 = Stahl 2 = Stahlbeton 3 = Ziegel 4 = Sonstiger Mauerstein 5 = Holz 6 = Sonstiges 0 = keine Angabe
EF15	56		1	C NOV01K00	Art der Beheizung 1 = Fernheizung 2 = Blockheizung 3 = Zentralheizung 4 = Etagenheizung 5 = Einzelraumheizung 6 = keine Heizung 0 = keine Angabe
EF16	57		1	C NOV01K00	Vorwiegende Heizenergie 1 = Koks/Kohle 2 = Öl 3 = Gas 4 = Strom 5 = Fernwärme 6 = Wärmepumpe 7 = Solarenergie 8 = Sonstige 0 = keine Angabe
EF17	58		1	C NOV01K00	Art der Bautätigkeit Errichtung eines neuen Gebäudes 1 = in konventioneller Bauart 2 = im Fertigteilbau 3 = Baumassnahme an einem bestehenden Gebäude

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma  
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt  
2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

<b>Aufgabengebiet:</b>	Bautätigkeitsstatistik ab 2000 (ab 2010 - DSB erweitert sich um 5 Stellen - EF52, EF53, EF54)	<b>Blatt Nr.</b>	3 von 4
<b>Datensatz-Nr./ -Name:</b>	BAXXXX, BA2000	<b>Datensatz-Nr./ - name lt. Ersteller:</b>	entladenes Einzelmaterial
<b>Materialbezeichnung(en)</b>	für Genehmigungen für Fertigstellungen	<b>Stand:</b>	
<b>ggf. Sortierung:</b>	(Archivmaterial)	<b>Bearbeiter:</b>	Tissen
<b>Bemerkungen:</b>		<b>Land:</b>	NDS
		<b>Berichtszeitraum:</b>	ab 2010
		<b>Satzformat:</b>	F
		<b>Satztyp 2):</b>	
		<b>Satzlänge in Bytes:</b>	335

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	- bis	Anzahl	allg.	Intern	
EF18	59		1	C	NOV01K00	Änderung des Nutzungsschwerpunktes 1 = ja 2 = nein 0 = keine Angabe
EF19	60		1	C	NOV01K00	Abgangsbogen bei Nutzungsänderung 1 = ja 2 = nein 0 = keine Angabe
EF20	61		1	C	NOV01K00	Abgangsbogen bei Wiederaufbau 1 = ja 2 = nein 0 = keine Angabe
EF21	62	- 75	14	C	NOV14K00	Rauminhalt
EF22	76	- 81	6	C	NOV06K00	Zahl der Vollgeschosse
EF23	82	- 95	14	C	NOV14K00	Bei allen Baumassnahmen - neuer Zustand (nZ) Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)
EF24	96	- 109	14	C	NOV14K00	Wohnfläche der Wohnungen
EF25	110	- 119	10	C	NOV10K00	Wohnfläche der sonst. Wohneinheit Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschl. Küchen) mit
EF26	120	- 125	6	C	NOV06K00	1 Raum
EF27	126	- 131	6	C	NOV06K00	2 Räumen
EF28	132	- 137	6	C	NOV06K00	3 Räumen
EF29	138	- 143	6	C	NOV06K00	4 Räume
EF30	144	- 149	6	C	NOV06K00	5 Räumen
EF31	150	- 155	6	C	NOV06K00	6 Räumen
EF32	156	- 161	6	C	NOV06K00	7 oder mehr Räumen
EF33	162	- 167	6	C	NOV06K00	Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen
EF34	168	- 177	10	C	NOV10K00	Sonstige Wohneinheiten
EF35	178	- 187	10	C	NOV10K00	Räume in sonstigen Wohneinheiten
EF36	188	- 201	14	C	NOV14K00	Bei allen Baumassnahmen - alter Zustand (aZ) Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche)
EF37	202	- 215	14	C	NOV14K00	Wohnfläche der Wohnungen
EF38	216	- 225	10	C	NOV10K00	Wohnfläche der sonst. Wohneinheit Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschl. Küchen) mit
EF39	226	- 231	6	C	NOV06K00	1 Raum
EF40	232	- 237	6	C	NOV06K00	2 Räumen
EF41	238	- 243	6	C	NOV06K00	3 Räumen
EF42	244	- 249	6	C	NOV06K00	4 Räumen
EF43	250	- 255	6	C	NOV06K00	5 Räumen
EF44	256	- 261	6	C	NOV06K00	6 Räumen
EF45	262	- 267	6	C	NOV06K00	7 oder mehr Räumen
EF46	268	- 273	6	C	NOV06K00	Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen
EF47	274	- 283	10	C	NOV10K00	Sonstige Wohneinheiten
EF48	284	- 293	10	C	NOV10K00	Räume in sonstigen Wohneinheiten

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma  
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt

2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

<b>Aufgabengebiet:</b>	Bautätigkeitsstatistik ab 2000 (ab 2010 - DSB erweitert sich um 5 Stellen - EF52, EF53, EF54)	<b>Blatt Nr.</b>	4 von 4
<b>Datensatz-Nr./ -Name:</b>	BAXXXX, BA2000	<b>Datensatz-Nr. / - name lt. Ersteller:</b>	entladenes Einzelmaterial
<b>Materialbezeichnung(en)</b>	für Genehmigungen für Fertigstellungen	<b>Stand:</b>	
<b>ggf. Sortierung:</b>	(Archivmaterial)	<b>Bearbeiter:</b>	Tissen
<b>Bemerkungen:</b>		<b>Land:</b>	NDS
		<b>Berichtszeitraum:</b>	ab 2010
		<b>Satzformat:</b>	F
		<b>Satztyp 2):</b>	
		<b>Satzlänge in Bytes:</b>	335

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen		Anzahl	Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	bis		allg.	Intern	
EF49	294	307	14	C	NOV14K00	Veranschlagte Kosten des Bauwerkes
EF50	308	325	18	C	NOV18K00	Strassenschlüssel
EF52	331		1	C	NOV01K00	Neuer Baustoff ab 01/2010 1 = Ziegel 2 = Kalksandstein 3 = Porenbeton 4 = Leichtbeton/Bims 5 = Stahl 6 = Stahlbeton 7 = Holz 8 = Sonstiger Baustoff 0 = keine Angabe
EF53	332	333	2	C	NOV02K00	Primäre Heizenergie ab 01/2010 01 = Passivhaus 02 = Oel 03 = Gas 04 = Strom 05 = Fernwärme 06 = Geothermie 07 = Umweltthermie (Luft/Wasser) 08 = Solarthermie 09 = Holz 10 = Biogas 11 = Sonstige Biomasse 12 = Sonstige Heizenergie 00 = keine Angabe
EF54	334	335	2	C	NOV02K00	Sekundäre Heizenergie ab 01/2010 13 = Oel 14 = Gas 15 = Strom 16 = Fernwärme 17 = Geothermie 18 = Umweltthermie (Luft/Wasser) 19 = Solarthermie 20 = Holz 21 = Biogas 22 = Sonstige Biomasse 23 = Sonstige Heizenergie 00 = keine Angabe

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma  
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt  
2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

# **Signierschlüssel**

**für**

# **Nichtwohngebäude**

**(Redaktionell überarbeitete Fassung)**

## Kurzfassung

Signier- ziffer	Bauwerk	Signier- ziffer	Bauwerk
	<b><u>Anstaltsgebäude</u></b>		<b><u>Verkehrsgebäude</u></b>
110	Krankenhäuser	741	Garagengebäude der Polizei, des Bundesgrenz-, Feuer- und zivilen Bevölkerungsschutzes (auch Bundespolizei)
120	Anstaltsgebäude für die Eingliederung und Pflege Behinderter	742	Garagengebäude der Deutschen Bahn AG und der Postfolgeunternehmen
130	Altenpflege und -krankheime	743	Andere Garagengebäude
140	Heime für Säuglinge, Kinder und Jugendliche, a.n.g. (ohne Wohn-, Ferien- und Erholungsheime)	748	Sonstige Verkehrsgebäude und Gebäude der Nachrichtenübermittlung
150	Erziehungsheime	750	<b>Hotels</b> , Gasthöfe, Fremdenheime, Pensionen
160	Müttergenesungsheime, Ferien- und Erholungsheime	770	<b>Gaststättengebäude</b> ohne Beherbergung, Kantinengebäude
170	Heime von Unterrichtsanstalten (ohne solche für Behinderte)	791	<b>Filmtheater</b> , Spielbanken und sonstige Gebäude für Unterhaltungszwecke, a.n.g.
	<b><u>Kasernen und Bereitschaftsgebäude</u></b>	795	<b>Sonstige nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude</b> , a.n.g. (ohne Schulgebäude, ohne humanmedizinische Behandlungsinstitute, ohne Gebäude für Forschungszwecke)
181	Kasernen und Bereitschaftsgebäude der Polizei, des Bundesgrenz-, Feuer- und zivilen Bevölkerungsschutzes (auch Bundespolizei)		<b><u>Sonstige Nichtwohngebäude</u></b>
185	Sonstige Kasernen und Bereitschaftsgebäude	910	Kindertagesstätten
	<b><u>Sonstige Anstaltsgebäude</u></b>		<b><u>Schulgebäude</u></b>
191	Klöster	921	Schulgebäude von allgemeinbildenden Schulen
195	Justizvollzugsanstalten	924	Schulgebäude von berufsbildenden Schulen
	<b><u>Büro- und Verwaltungsgebäude</u></b>	927	Schulgebäude von kombinierten allgemein- und berufsbildenden Schulen
308	Büro- und Verwaltungsgebäude (außer 395)	929	Schulgebäude von <u>nicht</u> allgemein- und berufsbildenden Schulen, Volkshochschulgebäude
395	Büro- und Verwaltungsgebäude der Polizei, des Bundesgrenz-, Feuer- und zivilen Bevölkerungsschutzes (auch Bundespolizei)	930	Hochschulgebäude
	<b><u>Landwirtschaftliche Betriebsgebäude</u></b>	940	Gebäude für Forschungszwecke (ohne Hochschulgebäude)
500	<b><u>Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude</u></b>		<b>Sonstige kulturelle, kirchliche und medizinische Gebäude</b>
	<b><u>Fabrik- und Werkstattgebäude</u></b>	950	Museen, Theater, Opernhäuser, Bibliotheken, Kongreßhallen u.ä.
711	Werkstattgebäude der Polizei, des Bundesgrenz-, Feuer- und zivilen Bevölkerungsschutzes (auch Bundespolizei)	960	Kirchen und sonstige an anderer Stelle nicht genannte Kultgebäude
712	Gebäude der Energiegewinnung und -verteilung	970	Medizinische Behandlungsinstitute, Gebäude für Heilbäder oder die Gesundheitspflege
713	Gebäude der Wassergewinnung und -verteilung		<b><u>Sportgebäude</u></b>
714	Gebäude der Abwasserbeseitigung	981	Sporthallen (ohne Schwimmhallen)
715	Gebäude der Abfallbeseitigung	985	Schwimmhallen
717	Schlachthöfe und -häuser	989	Sonstige Sportgebäude
719	Sonstige Fabrik- und Werkstattgebäude		<b>Sonstige Nichtwohngebäude, a. n. g.</b>
	<b><u>Handelsgebäude</u></b>	991	Freizeit- und Gemeinschaftshäuser für Jugendliche
721	Markt- und Messehallen	993	Freizeit- und Gemeinschaftshäuser für ältere Menschen
728	Einzelhandelsgebäude	998	Sonstige Freizeit-, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser
729	Andere Handelsgebäude	999	Sonstige Nichtwohngebäude a.n.g.
	<b><u>Warenlagergebäude</u></b>		
731	Warenlagergebäude für die öffentliche Nahrungsmittelvorsorge		
734	Warenlagergebäude der Polizei, des Bundesgrenz-, Feuer- und zivilen Bevölkerungsschutzes (auch Bundespolizei)		
737	Andere Warenlagergebäude		

# Statistik der Baufertigstellungen



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: unregelmäßig  
Erschienen im: Mai 2009

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe: IV C 5, Telefon: +49 (0) 611-75 4740, Fax: +49 (0) 3018-10-644-4740 oder E-Mail:  
[bautaetigkeit@destatis.de](mailto:bautaetigkeit@destatis.de)



# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Statistik der Baufertigstellungen
- *Berichtszeitraum:* Jahr
- *Periodizität:* jährlich
- *Erhebungsgegenstand:* Gebäude
- *Rechtsgrundlage:* Hochbaustatistikgesetz, Bundesstatistikgesetz

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 3

- *Erhebungsinhalte:* Datum der Baufertigstellung.
- *Zweck der Statistik:* Beurteilung der Lage des Baumarktes.
- *Hauptnutzer der Statistik:* Ministerien, Wirtschaftsverbände, Bundesbank, OECD, EUROSTAT, UN, Unternehmen, Forschungsinstitute, Handelskammern, Universitäten sowie Studenten.

## 3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung:* Die Daten werden aus Verwaltungsunterlagen der Bauaufsichtsbehörden, als auch von den Bauherren gewonnen.
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Die Daten werden an die Statistischen Landesämter gemeldet und von dort an das Statistische Bundesamt gemeldet.
- *Dokumentation des Fragebogens:* [Erhebungsbogen](#) (siehe Anhang).

## 4 Genauigkeit

Seite 4

- *Erfassung:* Bei der Statistik der Baufertigstellung werden alle vorab genehmigten Gebäude und ihnen gleichgestellte Baumaßnahmen erfasst; die Genauigkeit ist dementsprechend hoch.
- *Antwortausfälle:* Da eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft besteht, sind die Antwortausfälle sehr gering.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 5

- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse fallen im Allgemeinen im 3. Quartal des Folgejahres an.
- *Pünktlichkeit:* Die Statistik der Baufertigstellungen ist im Allgemeinen pünktlich; sie hängt im Wesentlichen von den Lieferungen der Statistischen Landesämtern ab.

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 5

- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:* Die zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit der Daten ist gegeben. Die räumliche Vergleichbarkeit liegt seit dem Berichtsjahr 1991 auch für die Gebietsstände Früheres Bundesgebiet und Neue Länder und Berlin vor.

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 5

- *Input für andere Statistiken:* Alle im Bereich des Hochbaustatistikgesetzes anfallenden Statistiken sind mit einander verknüpft.

## 8 Weitere Informationsquellen

Seite 6

- *Publikationswege, Bezugsquellen:* Fachserie 5 Reihe 1: Bautätigkeit und Wohnungen, die Publikation: Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft sowie die Internetseiten von [www.destatis.de](http://www.destatis.de) und seinem Statistik-Portal und [Bautaetigkeit@destatis.de](mailto:Bautaetigkeit@destatis.de).

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Statistik der Baugenehmigungen, EVAS-Nr.: 31121.

## 1.2 Berichtszeitraum

Die Statistik der Baufertigstellungen wird jährlich erhoben.

## 1.3 Erhebungstermin

Die Fragebögen gehen bei den Statistischen Landesämtern fortlaufend ein.

## 1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Es liegt seit 1962 eine Zeitreihe ohne Bruch vor.

## 1.5 Regionale Gliederung

Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer. Das Land Berlin war dabei Teil des Gebietsstands früheres Bundesgebiet. In Veröffentlichungen bis einschließlich Berichtszeitraum 2005 wurde das Land Berlin in Berlin-West und Berlin-Ost getrennt. Berlin-West wurde dem früheren Bundesgebiet und Berlin-Ost dem Gebietsstand neue Länder und Berlin-Ost zugeordnet.

## 1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Erfasst werden alle bereits genehmigten Gebäude oder ihnen gleich gestellte Baumaßnahmen.

## 1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungsgegenstand ist das Gebäude.

## 1.8 Rechtsgrundlagen

### 1.8.1 EU-Recht

Entfällt.

### 1.8.2 Bundesrecht

Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S.869) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.

### 1.8.3 Landesrecht

Landesbauordnungen der Länder.

### 1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine sonstige Rechtsgrundlage.

## 1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

In Übereinstimmung mit dem Bundesstatistikgesetz werden die erhobenen Einzelangaben geheim gehalten. Nur in Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden; diese sind ausdrücklich gesetzlich geregelt. Entsprechend dem HBauStatG ist z. B. die Übermittlung von Einzelangaben an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen auch dann zulässig, wenn diese in Tabellenfeldern nur einen einzigen Fall ausweisen. In keinem Fall ist jedoch die Nennung des Namens des Bauherrn erlaubt. Für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind, besteht die Pflicht zur Geheimhaltung.

# 2 Zweck und Ziele der Statistik

## 2.1 Erhebungsinhalte

Zum Erhebungsprogramm der Baufertigstellung gehört die Erfassung der Fertigstellung des Gebäudes / der Baumaßnahme (Datum).

## 2.2 Zweck der Statistik

Die Statistik der Baufertigstellungen dient der Beurteilung der Lage des Baumarktes. Die Erhebung stellt damit unverzichtbare Unterlagen für die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände sowie der Kammern zur Verfügung und ist somit eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere der Baupolitik.

## 2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Hauptnutzer der Statistik der Baufertigstellungen sind Ministerien, Wirtschaftsverbände, Bundesbank, OECD, EUROSTAT, UN, Unternehmen, Forschungsinstitute, Handelskammern sowie Universitäten / Studenten.

## 2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die von den Nutzern gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. In Fachausschüssen, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen steht die Statistik der Baugenehmigungen als Teil der Bautätigkeitsstatistiken im fortwährenden Dialog mit den Nutzern.

# 3 Erhebungsmethodik

## 3.1 Art der Datengewinnung

Die Daten werden sowohl aus den Verwaltungsunterlagen der Bauaufsichtsbehörden als auch von den Bauherren gewonnen.

## 3.2 Stichprobenverfahren

Entfällt.

### 3.2.1 Stichprobendesign

Entfällt.

### 3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahlinheit

Entfällt.

### 3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Entfällt.

### 3.2.4 Hochrechnung

Entfällt.

## 3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Entfällt.

## 3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Baufertigungsmeldungen werden direkt an das zuständige Statistische Landesamt gemeldet. Dabei besteht für einige Bundesländer die Möglichkeit, den Fragebogen im Internet auszufüllen. Vom Statistischen Landesamt werden die ermittelten Ergebnisse an das Statistische Bundesamt weiter geleitet. Dabei sind die Berichtswegen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, da diese durch die jeweilige Landesbauordnung beeinflusst sein können.

## 3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die Belastung der Auskunftgebenden ist dem Informationsbedarf der Nutzer angemessen.

## 3.6 Dokumentation des Fragebogens

Ein [Muster-Fragebogen](#) ist im Anhang abgedruckt. Die Fragebogen der Länder können aufgrund des jeweils gültigen Landesrechts variieren.

# 4 Genauigkeit

## 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der Statistik der Baufertigstellungen werden alle vorab genehmigten Gebäude und ihnen gleich gestellte Baumaßnahmen erfasst. Die Genauigkeit ist dementsprechend hoch.

## 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Entfällt.

### 4.2.1 Standardfehler

Entfällt.

### 4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt.

## 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

### 4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Entfällt.

### 4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Entfällt.

### 4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Entfällt.

### 4.3.4 Imputationsmethoden

Entfällt.

### 4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Entfällt.

## 4.4 Laufende Revisionen

Entfällt.

### 4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Entfällt.

### 4.4.2 Gründe für Revisionen

Entfällt.

## 4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Entfällt.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

### 5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Die Bundesergebnisse fallen im Allgemeinen im 3. Quartal des Folgejahres an.

### 5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

siehe 5.1

### 5.3 Pünktlichkeit

Die Statistik der Baufertigstellungen ist im Allgemeinen pünktlich; sie hängt im Wesentlichen von den Lieferungen der Statistischen Landesämtern ab.

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

### 6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist gegeben, die räumliche Vergleichbarkeit liegt seit dem Berichtsjahr 1991 auch für die Gebietsstände Früheres Bundesgebiet und Neue Länder einschl. Berlin vor.

### 6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Die Ergebnisse wurden nach Gebietsstand gegliedert; d.h. nach früherem Bundesgebiet und neuen Ländern. Das Land Berlin war dabei Teil des Gebietsstands früheres Bundesgebiet. In früheren Veröffentlichungen bis zum Berichtsjahr 2005 wurde das Land Berlin in Berlin- West und Berlin-Ost getrennt. Berlin-West wurde dem früheren Bundesgebiet und Berlin-Ost dem Gebietsstand neue Länder und Berlin-Ost zugeordnet.

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

### 7.1 Input für andere Statistiken

Alle im Bereich des Hochbaustatistikgesetzes anfallenden Statistiken sind mit einander verknüpft. Die Statistik der Baugenehmigungen stellt die Ausgangsgröße dar, an die die anderen Bautätigkeitsstatistiken anknüpfen. Die Statistik der Baufertigstellungen ist unter Verwendung einer Identifikationsnummer direkt an die der Baugenehmigungen gekoppelt und beinhaltet als Erhebungsmerkmal nur das Datum der Baufertigstellung.

Alle anderen Daten werden aus dem Genehmigungsbogen übernommen und müssen so nicht noch einmal erhoben werden. Dabei sind zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen nachzuweisen. Die Statistik der Baufertigstellung ist eine wesentliche Grundlage zur Fortschreibung des Wohnungsbestandes wie auch die Statistik des Bauabgangs. Die Bauüberhangsstatistik hingegen stellt das Bindeglied zwischen der Baugenehmigungs- und Baufertigstellungsmeldung

dar. Die Erhebung des Bauüberhangs ist für jedes am Jahresende noch nicht begonnene bzw. bereits im Bau befindliche Gebäude zu erstellen.

## **7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen**

siehe 7.1

## **8 Weitere Informationsquellen**

### **8.1 Publikationswege, Bezugsadresse**

Fachserie 5 Reihe 1: Bautätigkeit und Wohnungen,

Publikation: Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft, [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Statistik-Portal und [Bautaetigkeit@destatis.de](mailto:Bautaetigkeit@destatis.de).

### **8.2 Kontaktinformation**

Statistisches Bundesamt

IV C 5 - Struktur der Industrie, Handwerk, Energie, Gewerbeanzeigen

65180 Wiesbaden

Tel: 0611/75-4740

Fax: 0-3018-10-644-4740

E-Mail: [bautaetigkeit@destatis.de](mailto:bautaetigkeit@destatis.de)

### **8.3 Weiterführende Veröffentlichungen**

Pressemitteilungen

Die Statistischen Landesämter veröffentlichen für ihr Bundesland relevante Daten.

## Muster-Fragebogen Baufertigstellung

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Geheimhaltung, Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen siehe Erläuterungen zum Ausfüllen des Erhebungsvordrucks, die Bestandteil des Erhebungsvordrucks sind.  
Für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ist ein gesonderter Erhebungsvordruck anzulegen.  
Bei Nutzungsänderung ganzer Gebäude bitte zusätzlich einen Abgangsvordruck ausfüllen.

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Ort, Datum, Unterschrift

### 1 Allgemeine Angaben

Bauschein-Nr./Aktenzeichen
Identifikations-Nr.

Name/Firma des Bauherrn:

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Lage des Baugrundstücks:

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

SA 5 SST  
1

Identifikations-Nr.			2-11
Kenntnisgabe, Anzeige bzw. Genehmigungsfreistellung entspr. jeweiligem Landesrecht	ja	1	
	nein	2	
Datum der Baugenehmigung	Monat	Jahr	
Datum der Bezugsfertigstellung	SA 5		12-15

Lage des Baugrundstücks:

Kreis \_\_\_\_\_

Gemeinde \_\_\_\_\_

Gemeindeteil \_\_\_\_\_

			16-18
			19-21
			22-24

Seit Einreichung des Erhebungsvordrucks für Baugenehmigungen haben sich folgende Änderungen ergeben: